

Zusatzvereinbarung über die Lieferung und den Bezug elektrischer Energie aus regenerativer Erzeugung

zwischen

xxx
xxx
xxx
xxx

im Folgenden Kunde genannt

und

Oberhessische Versorgungsbetriebe AG
Hanauer Straße 9 – 13
61169 Friedberg,

im Folgenden Lieferant genannt

1. Belieferung mit Energie aus regenerativer Erzeugung

- 1.1 Der Lieferant wird dem Kunden zu 100% Energie aus rein regenerativer Energieerzeugung liefern.
- 1.2 Der Lieferant wird dem Kunden die Herkunft des Ökostroms durch Vorlage von Kopien entsprechender Zertifikate des TÜV Nord nachweisen.
- 1.3 Für die Lieferung des Ökostroms zahlt der Kunde an den Lieferanten einen Aufschlag auf den vereinbarten Arbeitspreis.

2. Vergütung

- 2.1 Für die Lieferung von Ökostrom zahlt der Kunde dem Lieferanten einen Aufschlag in Höhe von
netto 0,40 ct/kWh

zuzüglich der Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich vorgeschriebenen Höhe auf den Arbeitspreis für die gemessene und gelieferte Energie des Stromlieferungsvertrages.

2.2 Der Lieferant kann nach Ablauf der Erstlaufzeit den Aufschlag für die Lieferung von Ökostrom nach billigem Ermessen an die Entwicklung seiner diesbezüglichen Beschaffungskosten anpassen, wenn sich diese ändern. Der Lieferant wird dem Kunden die Änderungen mindestens zwei Monate vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilen. Ist der Kunde mit der mitgeteilten Anpassung nicht einverstanden, hat er das Recht, den Vertrag innerhalb von vier Wochen ab dem Zugang der Benachrichtigung auf den Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Anpassung schriftlich zu kündigen. Macht er von diesem Recht keinen Gebrauch, gilt die Anpassung als genehmigt. Auf diese Folgen wird der Kunde vom Lieferanten in der Mitteilung gesondert hingewiesen.

3. Beginn und Laufzeit der Vereinbarung

3.1 Die Zusatzvereinbarung hat Gültigkeit ab 01.01.2023. Sie läuft zunächst bis zum Ablauf des 31.12., 24 Uhr des in Satz 1 genannten Kalenderjahres (Erstlaufzeit). Sie verlängert sich um jeweils ein Kalenderjahr, sofern sie nicht von einer Partei mit einer Frist von zwei Monaten vor Ablauf gekündigt wird.

3.2 Die Zusatzvereinbarung endet spätestens mit Beendigung der Stromlieferung des Lieferanten an den Kunden.

3.3 Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Jede Kündigung bedarf der Schriftform (keine Mail).

xxx, den

Friedberg (Hessen), den

.....

.....

Oberhessische Versorgungsbetriebe AG